

**Bekanntmachung Nr. 82/2012 des Amtes Kellinghusen
für die Gemeinde Rosdorf**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag

zwischen

den Gemeinden Hohenlockstedt, Lohbarbek, Schlotfeld und Winseldorf

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und allesamt Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „**Schulverband Hohenlockstedt**“

und

den Gemeinden Auufer, Breitenberg, Hingstheide, Kronsmoor, Moordiek, Mühlenbarbek, Oeschebüttel, Quarnstedt, Rosdorf, Störkathen, Westermoor, Wittenbergen, Wrist und Wulfsmoor

sowie der Stadt Kellinghusen

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und allesamt Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „**Schulverband Kellinghusen**“

über

die Trägerschaft des aus einer organisatorischen Verbindung hervorgehenden neuen Förderzentrums in Hohenlockstedt wird hiermit bekannt gemacht:

Auf Grundlage der §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG) wird über die Trägerschaft des neu entstehenden Förderzentrums in Hohenlockstedt folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Schulverbände Hohenlockstedt und Kellinghusen sind zurzeit Träger eigener Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen.

Nach § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung - MindGrVO) sollen organisatorisch selbstständige Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben. Bei einer geringeren Anzahl sollen diese Förderzentren organisatorisch mit einer allgemein bildenden Schule oder einem anderen Förderzentrum verbunden werden. Die Förderzentren der Schulverbände Hohenlockstedt und Kellinghusen erreichen diese Schülerzahlen auf Dauer nicht.

Nach § 60 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) können Schulträger Schulen zu einer neuen Schule zusammenfassen (organisatorische Verbindung). Die vollständig eingebundenen Schulen werden aufgelöst.

Durch die organisatorische Verbindung der Förderzentren in Hohenlockstedt und Kellinghusen entsteht ein neues Förderzentrum. Die Schulverbände schließen hierzu eine gesonderte Vereinbarung ab, welche die nähere Ausgestaltung der organisatorischen Verbindung regelt. Danach soll Verwaltungssitz der Schulleitung des neu entstehenden Förderzentrums Hohenlockstedt sein. Der Schulstandort in Kellinghusen bleibt erhalten.

Mit der organisatorischen Verbindung tritt eine wesentliche Veränderung der Aufgabenbereiche der Schulverbände ein. Schulverbände als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) dürfen nur im Rahmen der ihnen durch die Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben tätig werden. Sowohl eine Einschränkung als auch eine Erweiterung des Aufgabenkreises allein durch eine Satzungsänderung ist nicht möglich, weil damit die der Errichtung des Schulverbandes zugrunde liegenden Entscheidungen der Verbandsmitglieder geändert würden. Dies kann nur durch die Verbandsmitglieder selbst in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen herbeigeführt werden.

§ 1

Auflösung der bestehenden Förderzentren

Die organisatorische Verbindung der bestehenden Förderzentren Hohenlockstedt und Kellinghusen führt zur Auflösung dieser Förderzentren. Dementsprechend wird die Trägerschaft der Schulverbände Hohenlockstedt und Kellinghusen für diese Förderzentren mit Ablauf des 31. Juli 2012 beendet.

§ 2

Trägerschaft für das neu entstehende Förderzentrum

Die vertragschließenden Gemeinden und Städte übertragen die Schulträgerschaft für das aus der organisatorischen Verbindung der Förderzentren Hohenlockstedt und Kellinghusen hervorgehende neue Förderzentrum mit Wirkung vom 01. August 2012 auf den Schulverband Hohenlockstedt soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

Zuständigkeit für die Schülerbeförderung

Abweichend von § 2 wird die Aufgabe der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG für die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums, die am Schulstandort Kellinghusen beschult werden, auf den Schulverband Kellinghusen übertragen.

§ 4

Unterhaltung der Standorte

Abweichend von § 2 wird dem Schulverband Kellinghusen die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Förderzentrums am Standort Kellinghusen und

der dazugehörigen Außenanlagen übertragen. Er erfüllt weiterhin den Personal- und Sachbedarf des Förderzentrums für seinen Standort und trägt die dadurch begründeten Aufwendungen.

§ 5 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

Bestehende Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen bleiben unberührt.

§ 6 Vermögensauseinandersetzungen

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, weil keine Eigentumsübertragung an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen erforderlich wird.

§ 7 Laufzeit und Bindung des Vertrages

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gez. Mitgliedsgemeinden der Schulverbände

Der vorstehende öffentlich-rechtliche Vertrag wird hiermit bekannt gemacht.

Kellinghusen, 31.07.2012

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Gez. Preine

Bereitgestellt auf der Homepage des Amtes am 31.07.2012